

Satzung der

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Stand 18-09-2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst e.V.“ (BAG ASD).
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens für Einzelpersonen, Familien, Kinder und Jugendliche durch die Unterstützung der Qualifizierung, Weiterbildung der Fachkräfte und Weiterentwicklung der Allgemeinen Sozialen Dienste.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch

- Fortlaufende und qualitätssichernde Bearbeitung der mit den organisatorischen Zuständigkeiten und zu erfüllenden Aufgaben des ASD zusammenhängenden Fragestellungen und Problemen
 - Eintreten für notwendige Maßnahmen und Veränderungen
 - Bündelung von fachlichen Positionen auf der Bundesebene
 - Beteiligung an relevanten sozialpolitischen Diskussionen und Prozessen
 - Weiterentwicklung der Konzepte des ASD
 - Initiierung und Durchführung von bzw. Mitwirkung bei Weiterbildungen, Foren, Fachtagungen und Kongressen
 - Erfahrungsaustausch von ASD- Fach- und Leitungskräfte
 - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsvorhaben
 - Beratungsangebote für Träger, Projekte und Initiativen
 - Veröffentlichungen, Gutachten, Stellungnahmen, Berichte
- (2) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, eigene Veranstaltungen sowie öffentliche und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch überhöhte Kostenabrechnungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft kann jede natürliche Person werden, die sich für die Zwecke des ASD in der Praxis, Wissenschaft oder in der Öffentlichkeit einsetzt.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes werden. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben, Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt oder unbekannt verzogen ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Die Mitgliedschaft endet mit der Zustellung der Ausschlusserklärung. Das Schreiben gilt dann als zugegangen, wenn es an die letzte bekannte Anschrift ergangen ist. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung in einer angemessenen Frist (zwei Monate) Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

e) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Durch das Ende der Mitgliedschaft werden noch offene Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht berührt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der Mitglieder des Fachbeirats;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung in Fragestellungen von erheblicher Bedeutung;
 - e) Anerkennung von Landesverbänden des BAG ASD e.V.;
 - f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - h) die Einrichtung von weiteren Fachbeiräten;
 - i) Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Fachbeirates.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand (§ 26 BGB)

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertreter/-innen.
- (2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen.
- (3) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende und ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Davon kann bis zur Hälfte aus dem Kreis der Landesverbände kommen.
- (2) Der Fachbeirat berät und unterstützt den Vorstand in allen grundlegenden Fragen.
- (3) Der Fachbeirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Fachbeirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 10 Landesverbände

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kann Landesverbände einrichten, wenn dies der Unterstützung der Ziele des Vereins dienlich ist. Über die Einrichtung von Landesverbänden der BAG ASD entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wohlfahrtspflege zu verwenden hat.

§ 12 Bevollmächtigung

Der Vorstand wird bevollmächtigt, aus formeller Hinsicht notwendig werdende Satzungsänderungen zu beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der BAG ASD e.V. am 18. September 2019 in Bielefeld